S a t z u n g

des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn´sche Schweiz

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt
Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Stormarn´sche Schweiz“ und hat seinen Sitz in Trittau, Kreis Stormarn. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
(2) Der Verband umfasst das Gebiet der Gemeinden / seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder:
1. Gemeinde Grönwohld
2. Gemeinde Lütjensee

und die dinglichen Mitglieder

3. Herr Heinrich Grot-Püst, Steinburg
4. Frau Siegrid Wulf, Trittau

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:
1. Gemeinde Grönwohld
2. Gemeinde Lütjensee

und die dinglichen Mitglieder

3. Herr Heinrich Grot-Püst, Steinburg
4. Frau Siegrid Wulf, Trittau

§ 3
(zu §§ 2,6 WVG, 2 LWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. seine Mitglieder bzw. deren Einwohner durch Beschaffung und Bereitstellung von Wasser mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,

2. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers durchzuführen,

3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband seine in § 2 genannten Mitglieder bzw. deren Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie für einen geordneten Betrieb und eine rechtmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den jeweiligen Plänen.

(3) Der Verband soll die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke

(1) Der Verband ist befugt, seine Aufgaben als Verbandsunternehmen auf den in seinem Verbandsgebiet liegenden Grundstücken der Mitglieder im Sinne des § 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Verband und den Gemeinden Lütjensee und Grönwohld vom 21.12.2004 durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6
Benutzung der Anlagen

Der Wasserbeschaffungsverband übt einen Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des § 17 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. - H. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung aus. Er erlässt dazu eine Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbands Stormarn´sche Schweiz (Wasserversorgungssatzung).

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1) Es ist jährlich eine Schau der technischen Einrichtungen - Wasserwerk, Speicheranlagen und Druckverstärkungsanlagen - durchzuführen. Hierzu wählt die Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren zwei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder in vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter. Weitere Verbandsmitglieder können an der Verbandsschau teilnehmen.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt zwei Wochen vorher zur Teilnahme die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Eine Abschrift der Aufzeichnungen ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(4) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

2. Abschnitt
Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter können benannt werden.

(2) Die Gemeinden Lütjensee und Grönwohld entsenden als Vertreter der Verbandsmitglieder (Anschlussnehmer) im Sinne von § 2 je 5 Gemeindevertreter oder wählbare Bürger als Mitglieder in die Verbandsversammlung. Diese 10 Verbandsversammlungsmitglieder müssen Anschlussnehmer sein. Die Gemeindevertretungen wählen die Mitglieder der Verbandsversammlung und je ein Ersatzmitglied.

(3) Die dinglichen Mitglieder Siegrid Wulf und Heinrich Grot-Püst sind ebenfalls Mitglieder der Verbandsversammlung.

(4) Die Mitglieder teilen dem Verbandsvorsteher das Ergebnis der Wahlen der Verbandsversammlung mit, das dieser der Aufsichtsbehörde vorlegt.

§ 11
Amtszeit der Verbandsversammlung

Die Amtszeit der in die Verbandsversammlung von den Mitgliedern entsandten Vertreter richtet sich nach der Dauer ihrer Entsendung.

§ 12
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie die Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Schaubeauftragten mit Ausnahme des vom Vorstand zu bestimmenden schauleitenden Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich Höhe der Beiträge im Sinne von § 25, dessen Nachträge und den Stellenplan,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und Geschäftsberichte,

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen/Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag und zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft.

§ 13
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 14
Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und je eines dieser Vorstandsmitglieder zum ersten oder zweiten Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Vorstandsmitglieder können von den Gemeinden nicht direkt gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie bestätigt die Vorstandsmitglieder für die in § 17 vorgeschriebene Amtszeit.

(2) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Für die durch die Wahl ausscheidenden Verbandsversammlungsmitglieder rückt die durch die Gemeinden zu wählende gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern nach.

§ 16
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und vier weitere Mitglieder als Beisitzer an. Je ein Beisitzer ist erster oder zweiter Stellvertreter des Vorstehers.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgeld, deren Höhe von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 17
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2013.

(2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 18
(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. über einen Aufnahmeantrag und über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu entscheiden,

2. zu einer Anweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,

3. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,

4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),

5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu beseitigen,

6. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge einschließlich Stellenplan aufzustellen,

7. die Jahresabschluss aufzustellen,

8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,

9. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 Euro zu beschließen,

10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,

11. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden,

12. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen zu entscheiden,

13. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 20
(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.

(4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(5) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 5.000,00 € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. im Verhinderungsfall vom Vertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Erklärungen über 5.000,00 € bedürfen der Form nach Satz 1 und der Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 22
(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)
Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter, Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 10 erfolgen.

3. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 23
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

(1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des Landeswasserverbandsgesetzes. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.

(3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes sowie die des Geschäftsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig.

(4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.

§ 24
Verwendung der Einnahmen

(1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband ist nicht darauf ausgerichtet, Gewinne erzielen.

(2) Der Verband darf jedoch aus den Einnahmen Rücklagen zur Deckung der Ausgaben (Investitionen) künftiger Jahre ansammeln. Die Rücklagen sind zinsbringend mündelsicher anzulegen.

§ 25
Beiträge

(1) Laufende Verbandsbeiträge im Sinne des Wasserverbandsgesetzes werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Der Verband erhebt Gebühren und Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Anschlussnehmern.

(2) Der Verband erhebt Kostenerstattungen für von ihm für die Anschlussnehmer erbrachten Leistungen, die durch die Gebühren und Beiträge nicht abgegolten sind. Näheres ist in einer Gebühren- und Beitragssatzung zu regeln.

(3) Die Höhe der Gebühren und Beiträge sowie die Fälligkeit der Gebühren und Beiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Stormarn´sche Schweiz“ (Beitrags- und Gebührensatzung) festzulegen. Die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind dabei zu beachten.

(4) Die Gebühren und Beiträge gelten in einheitlicher Weise für alle Gebühren- und Beitragspflichtigen.

§ 26
Aufgabenübertragung, Einsichtnahme

(1) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 27
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich ist. Es sind dies Vor- und Familienname, Adressdaten, grundstücksbezogene Daten sowie Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben, u.a. von den Kataster- und Grundbuchämtern, Städten, Ämtern und Gemeinden, Wasser- und Naturschutzbehörden.

(2) Soweit zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen

von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 28
(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)
Folgen des Rückstandes, Verjährung

(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29
(zu §§ 262 ff. LVwG)
Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Gebühren, Beiträge und Erstattungen) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung vom 11. September 2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können von dem Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 32
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 33
(zu § 6 Abs. 3 WVG)
Dienstkräfte

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z. B. TVV).

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifverträge erfolgen.

(2) Der Verband hat seine Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf das Amt Trittau übertragen.

§ 34
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

(2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im „Stormarner Tageblatt". Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den zu veröffentlichenden Text bekannt gemacht hat. Der Verbandsvorsteher kann zusätzlich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden Grönwohld und Lütjensee bekannt machen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 35
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Stormarn.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 15.000,00 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1997 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandversammlung:

Lütjensee, den 27.04.2009

Unterschrift
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Stormarn´sche Schweiz

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 30. JUL. 2009

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde über
die Wasser- und Bodenverbände

Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing

Ausgefertigt:

Lütjensee, den 04. AUG. 2009

Unterschrift
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Stormarn´sche Schweiz

Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den 13. AUG. 2009

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde über
die Wasser- und Bodenverbände

Im Auftrag

Hans-Gerd Eissing